

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 08/0521</b>
<b>41 - Jugendamt</b>			<b>Datum: 18.11.2008</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Struckmann, Klaus</b>	<b>Tel.: 412</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

**Jugendhilfeausschuss**

**04.12.2008**

## Personalausstattung Jugendamt

### Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bereitstellung von

- zwei zusätzlichen Stellen im Allgemeinen Sozialen Dienst für Sozialpädagogen/Sozialarbeitern
- einer zusätzlichen Stelle im Fachdienst Pflegestellen für Sozialpädagogen/Sozialarbeitern.

Er bittet die Stadtvertretung um Aufnahme dieser Stellen im II. Nachtrag zum Stellenplan und Bereitstellung der Mittel dafür in Höhe von 135.000,00 € pro Jahr im II. Nachtrag zum Grundhaushalt 2008/09 ab dem Haushaltsjahr 2009.

### Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss beschloss auf seiner Sitzung am 06.11.2008 einstimmig:

„Das Jugendamt soll personell in die Lage versetzt werden, den Anforderungen, die sich u. a. aus dem SGB VIII ergeben, gerecht zu werden.

Der Leiter des Jugendamtes wird gebeten, bis zum 13.11.2008 aufzuzeigen, welche Personalstärke erforderlich ist.

Diese Unterlagen sind den Fraktionen zu diesem Termin zur Verfügung zu stellen.

Das vorzulegende Konzept mit Angabe der Personalstärke soll in die Beratungen zum II. Nachtragshaushalt einfließen“.

Dem Beschluss lag ein Dringlichkeitsantrag zugrunde, der begründet wurde mit:

- den gestiegenen Fallzahlen seit 2004
- der gesetzlichen Verpflichtung des örtlichen Jugendhilfeträgers zur angemessenen Ausstattung (auch personell) des Jugendamtes (§ 79 Abs. 3 SGB VIII).

Im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes stehen 8,6 Stellen (2004 7,75) zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung. Die Fallzahlen insgesamt sind – Stand 30.09.2008 – bei 1.682 (2004: 1007).

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

Im Fachdienst Pflegestellenwesen steht eine ¾ Stelle im Stellenplan zur Verfügung. Mit ihr sollen derzeit 40 Pflegekinder betreut werden.

Die Fallzahlensteigerungen sind kein Norderstedter Problem, sondern zeigen sich auch im Kreis Segeberg und bundesweit im vergleichbaren Ausmaß. Gründe dafür sind die verschiedenen gesetzlichen Neuregelungen seit 2005 als Reaktion auf dramatische Fälle von Kindstötungen und –missbrauch. Diese Gesetze haben mittelbar und unmittelbar Auswirkungen auf die Jugendhilfe:

## **SGB II**

In Kraft seit Januar 2005

### Auswirkungen:

Hilfeleistungen für junge Volljährige werden von Leistungszentren nur noch sehr begrenzt und in direktem Zusammenhang mit Berufstätigkeit gewährt; es entfällt z.B. weitgehend die Unterstützung bei Beschaffung, Ausstattung und laufende Finanzierung von Wohnraum bei bis zu 25jährigen; Jugendamt springt ein, wenn Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen

## **SGB VIII, § 8a, 35a (neu)**

In Kraft seit Oktober 2005

### Anlass:

bundesweit verschiedene Fälle von Kindstötungen

### Auswirkungen:

- 8a: Zunahme von Meldungen von Auffälligkeiten aus der Bevölkerung  
Pflicht zu schnellerem Eingreifen und ggf. auch Herausnahme von Kindern  
Dadurch höhere Kosten, insb. bei Inobhutnahme und Entscheidung über notwendige Anschlusshilfen wie z. B. Heimunterbringung
- 35a:  
Einführung od. Verdeutlichung des Kriteriums „Teilhabebeeinträchtigung“, zu prüfen u. zu bewerten durch die ASD-Fachkraft als eigenständiges Tatbestandsmerkmal, welches kumulativ zur Abweichung der seelischen Gesundheit hinzutreten muss; hoher Ermittlungsaufwand pro Einzelfall, Konkurrenzsituation mit ärztlichen Stellungnahmen (Abs. 1a), hoher Fortbildungsaufwand für Personal aus ASD u. Verwaltung; Stadt hat 2006 eine mit Blick auf die korrekte u. gerichtsfeste Anwendung des § 35 a wenig geübte personelle ASD-Besetzung übernommen; nach wie vor bestehende Abgrenzungstreitigkeiten zwischen Jugendhilfe u. Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB X (Kreis Segeberg zuständig)

## **Kinderschutzgesetz S-H**

In Kraft seit April 2008

### Anlass:

Landesausführung zum 8a

### Auswirkungen:

Verpflichtung zu Aufsuchen von Familien, die ihre Kinder nicht zur Untersuchung (U4-U9) gegeben haben (eigentlich nachrangig zu Gesundheitsamt, im Kreis Segeberg direkte Weiterleitung an Jugendamt)

Vorhalten der Rufbereitschaft rund um die Uhr durch Fachkräfte des Jugendamtes  
Errichten u. Betreiben von Lokalen Netzwerken Kinder- u. Jugendschutz (§ 8) sowie von Kooperationskreisen (§ 12)

Verpflichtung zum Ausbau präventiver Angebote für frühe u. rechtzeitigen Hilfen u. Leistungen (§ 3)

## **Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

In Kraft seit 05.07.2008

### Auswirkungen:

Erleichterte Möglichkeit für das Jugendamt, das Familiengericht bei Kindeswohlgefährdung anzurufen; Gericht kann den Eltern konkrete Vorgaben machen, Leistungen der Jugendhilfe anzunehmen; noch keine Erfahrung mit diesem Gesetz u. der Wechselwirkung zwischen Gericht u. Jugendamt. Das Gesetz bietet Chancen, birgt aber auch Risiken, ins. wenn Rollen

unklar werden od. Verantwortlichkeiten verschoben werden. Jedenfalls wird das gesetzliche gewandelte Aufgaben- u. Rollenverständnis zwischen Familiengerichten, Jugendämtern u. Trägern von Einrichtungen u. Diensten der Jugendhilfe zusätzlichen Zeit- u. Mittelaufwand verursachen. In der Fachpresse wird die Koordination u. der Austausch ins. zwischen Familiengericht u. Jugendamt zu den praktischen Abläufen in Form von regelmäßigen Arbeitskreisen empfohlen, vgl. § 12 Abs. 2 KinderschutzG. Ferner wird auf eine ausreichende u. fortlaufend qualifizierte personelle Ausstattung der sozialen Dienste verwiesen, um z. B. die Termine beim Familiengericht wahrnehmen zu können. Mit der vermehrten Leistung von Beratung u. Unterstützung nach §§ 17 u. 18 Abs. 3 SGB VIII bei Trennung u. Scheidung sowie in Fragen des Umgangs ist zu rechnen.

### **Weitere Planungen von Gesetzesänderungen zum SGB VIII**

Der **§ 8a SGB VIII** soll – nach Entwürfen der zuständigen Bundesministerien von 04/2008 - , dahingehend verschärft werden, dass die Jugendämter bei Meldungen von Kindeswohlgefährdung verpflichtet werden zu Hausbesuchen – eine Gesetzesinitiative, die zur Zeit in der Anhörungsphase ist und von den Fachverbänden vehement kritisiert wird. Eine weitere Forderung besteht darin, vom Jugendhilfeträger den Abschluss von Schutzvereinbarungen nach § 8a Abs. 2 auch von Einrichtungen u. Diensten zu verlangen, die Leistungen nach anderen Büchern (SGB) od. im Rahmen des Gesundheitswesens erbringen sowie mit Schulen solche Vereinbarungen abzuschließen.

Auf dieser Grundlage ist in naher Zukunft nicht davon auszugehen, dass die Fallzahlen sinken werden; im besten Fall werden sie in den nächsten Jahren stagnieren.

Im Rahmen einer im Januar 2009 beginnenden Organisationsuntersuchung des Jugendamtes durch das Hauptamt soll neben anderen Aspekten u. a. auch der Personalbedarf im pädagogischen wie im Verwaltungsbereich geprüft werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse ist es dann möglich, einen längerfristigen Beschluss über die personelle Ausstattung des ASD und des Fachdienstes Pflegestelle zu fassen.

Auf Grund der gestiegenen Anzahl von Hilfeanträgen und insbesondere der Einsätze wegen angezeigter Kindeswohlgefährdungen im ASD kann aber heute schon der dringende Bedarf von zwei zusätzlichen unbefristeten Stellen im ASD festgestellt werden. Darüber hinaus sollte unbedingt eine unbefristete Stelle mit der Aufgabenstellung „Pflegedienst“ eingerichtet werden. Zur Zeit ist die Betreuung von Pflegestellen nicht ausreichend gewährleistet und neu betroffene Kinder und Jugendliche können nicht in neuen Familien untergebracht werden.

Die Stadt Norderstedt ist Träger der örtlichen Jugendhilfe zunächst bis zum 31.12.2010. Auch wenn davon auszugehen ist, dass dieser Status über den Zeitpunkt hinaus erhalten bleibt, müssen die Stellen vorerst mit einem Sperrvermerk ab 01.01.2011 versehen werden.

Die Kosten pro Stelle belaufen sich auf 45.000,00 € pro Jahr.

Im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Stadt Norderstedt und Kreis Segeberg zur Übernahme der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers ist in § 6 Abs. 3 vereinbart, dass die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung an die Kostenentwicklung auch verlangt werden kann, „wenn sich die Rahmenbedingungen für die von der Stadt übernommenen Aufgaben mehr als nur unwesentlich verändert haben. Insbesondere ist dieses der Fall, wenn sich der Aufgabenumfang durch Vorgaben der EU oder des Bundes nach Abschluss dieser Vereinbarung verändert hat und dieses auch veränderte Kosten nach sich zieht“.